

Ihr/e Gesprächspartner/in: Knülle, Marc

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, RD

Federführung: RD

Termin f. Stellungnahme: 15.09.2017

erledigt am: 06.09.2017/BG

Anfrage

Datum: 06.09.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0295

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich /

Rechtliche Vorgaben für Dringlichkeitsentscheidungen des Rates und der Ausschüsse

Im Laufe der vergangenen Sommerferien sind wieder - wie üblich - verschiedene Angelegenheiten als Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NRW behandelt worden. Zur Begründung der Dringlichkeit wird dabei regelmäßig darauf verwiesen, dass eine rechtzeitige Einberufung des Rates bzw. des Ausschusses nicht möglich sei, weil dessen nächste reguläre Sitzung erst nach den Sommerferien stattfindet. Darüber hinaus ist teilweise auch von einem Rückholrecht des Rates die Rede, wonach Aufgaben, die auf Ausschüsse übertragen worden sind, bei Bedarf auch vom Rat beschlossen werden können.

Um eine Rechtssicherheit von Dringlichkeitsentscheidungen zu gewährleisten, muss jedoch Klarheit bestehen, welche rechtlichen Vorgaben insofern zu beachten sind. Dies gilt erst recht, weil Dringlichkeitsentscheidungen, die nicht von den zuständigen Gremien bzw. Personen getroffen werden, unter Umständen unwirksam sein können (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.04.2010, 2 B 293/10).

Den Ausgangspunkt bilden die beiden Absätze des § 60 GO NRW, die wie folgt lauten:

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Die Hauptsatzung enthält hierzu in § 10 lediglich die folgende Bestimmung:

Trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW, so soll das Ratsmitglied nicht ihrer/seiner Partei angehören.

Weitere Vorgaben zu Dringlichkeitsentscheidungen oder zu einem Rückholrecht des Rates sind der Hauptsatzung nicht zu entnehmen.

Die Geschäftsordnung des Rates enthält auch keine weiteren Bestimmungen zu Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NRW oder zu einem Rückholrecht des Rates. In § 3 Abs. 1 und 2, der nach § 34 Abs. 2 auch für Ausschüsse gilt, sind allerdings die Ladungsfristen geregelt:

(1) Die Einladung ist den Ratsmitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung ist zu beachten, dass jeweils der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mitzählen.

Die Zuständigkeitsordnung enthält zwar auch keine Bestimmungen zu Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NRW. Sie sieht aber in § 2 Abs. 3 S. 3 für die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses das folgende Rückholrecht des Rates vor:

Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Finanzausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen.

Für die Aufgaben anderer Ausschüsse ist ein Rückholrecht des Rates nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Unter welchen konkreten Voraussetzungen gilt eine Einberufung des Rates bzw. des Ausschusses nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW als „nicht rechtzeitig möglich“?
2. Ist es nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW zulässig, eine „nicht rechtzeitig mögliche“ Einberufung allein deshalb anzunehmen, weil die nächste reguläre Sitzung des Rates bzw. des Ausschusses nicht rechtzeitig stattfinden würde?
3. Ist es nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW zulässig, während der Schulferien automatisch davon auszugehen, dass eine Einberufung des Rates bzw. des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist?
4. Ist es aus Sicht der Verwaltung zulässig und empfehlenswert, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates anzupassen und darin insbesondere eine Regelung zur Einberufung des Rates bzw. der Ausschüsse während der Schulferien aufzunehmen?

5. Ist es zutreffend, dass für Dringlichkeitsentscheidungen in Ratsangelegenheiten ausschließlich § 60 Abs. 1 GO NRW und für Dringlichkeitsentscheidungen in Ausschussangelegenheiten ausschließlich § 60 Abs. 2 GO NRW gilt?
6. In wie vielen Fällen ist in der laufenden Ratsperiode der § 60 Abs. 2 GO NRW angewendet worden, wonach die Entscheidung vom Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied zu treffen ist?
7. Ist es zutreffend, dass ein Rückholrecht des Rates nach der Zuständigkeitsordnung ausschließlich für die Aufgaben besteht, die dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden sind?
8. Ist es aus Sicht der Verwaltung zulässig und empfehlenswert, in der Zuständigkeitsordnung ein generelles Rückholrecht des Rates für alle auf Ausschüsse übertragene Aufgaben vorzusehen?

Wir bitten, uns die Beantwortung der Fragen auch schriftlich zukommen zu lassen.

gez. Marc Knülle

gez. Gerhard Schmitz-Porten

gez. Björn Quast